ARBEITSANWEISUNG

Gültig ab	06.05.2019
Erstellt von	Kurt Buchmann, Leiter Personenzertifizierung
Freigegeben von	Erdem Tas, Stellvertreter PZ
Ersatz für	Rev.03 vom 28.12.2018

Reglement Montagepersonal von Seilendbefestigungen

1 Geltungsbereich und Grundlagen 2

2 Prüfungsreglement für die Zertifizierung von Montagepersonal von Seilendbefestigungen 2

2.1 Zulassung bei Erstzertifizierung - Zertifikatsgültigkeit 5 Jahre 2

2.2 Zulassung zur Verlängerung *nach 5 Jahren* 2

2.3 Zulassung zur Rezertifizierung *nach 10 Jahren* 3

3 Prüfungsprogramm 3

3.1 Theoretische sowie Praktische Prüfungen 3

3.2 Prüfungswiederholung 3

3.3 Zertifikat 3

4 Änderungsbilanz 4

1 Geltungsbereich und Grundlagen

Der Geltungsbereich bzw. die angewandten Normen und Verordnungen sind wie folgt:

*aktuellste Version anhand Geltungsbereich SCESe 0109

Verordnung 743.011.11	Für Fachpersonal von Seilendbefestigungen (Verguss- oder Klemmköpfe) laut Seilverordnung Artikel 24
EN 12927 - 4	Sicherheitsanforderungen für Seilbahnen und Schleppaufzüge des Personenverkehrs - Seile - Teil 4: Seilendbefestigungen
Merkblatt BAV	„Überwachung der Setzung von Vergussköpfen“

Die Seilverordnung fordert eine Zertifizierung von Montagepersonal von Seilendbefestigungen.

Die Grundausbildung des Montagepersonals von Seilendbefestigungen wird durch die SBS Meiringen angeboten. Die Ausbildungsunterlagen wurden durch die EMPA erarbeitet und laufend durch Fachpersonal aktualisiert.

Die Zertifizierung von Montagepersonal soll die Kompetenz für die Herstellung von Seilendbefestigungen sicherstellen.

Die theoretischen und praktischen Grundlagen basieren auf:

- Kursunterlagen Verguss- und Klemmkopf, Ausbildungszentrum SBS (Seilbahnen Schweiz)

Das Prüfungsreglement stellt dar, nach welchen Voraussetzungen ein Antragsteller für die Zertifizierung zugelassen wird.

2 Prüfungsreglement für die Zertifizierung von Montagepersonal von Seilendbefestigungen

2.1 Zulassung bei Erstzertifizierung - Zertifikatsgültigkeit 5 Jahre

- Besuch Ausbildungs-Grundkurs im Ausbildungszentrum SBS (Seilbahnen Schweiz) in Meiringen *oder*
- Erfahrungsnachweis von Theorie und Praxis für die Montage von Seilendbefestigungen Erfahrenes Montagepersonal von Seilendbefestigungen mit gefordertem Tätigkeits- und Ausbildungsnachweis kann, durch ein verkürztes Verfahren, “Erst“- zertifiziert (Rezertifiziert) werden.

2.2 Zulassung zur Verlängerung *nach 5 Jahren*

- Das Zertifikat kann nach 5 Jahren um weitere 5 Jahre verlängert werden
- Der Zertifikatsinhaber überreicht der Qualitech AG, bei Verlängerung (5 Jahre) und bei Rezertifizierung (10 Jahre) zusätzlich zum Antrag FO_18_27, das Originalzertifikat sowie den Nachweis von mindestens 4 gefertigten Kopftypen (wobei der Unterbruch der Herstellung maximal 2 Jahre betragen darf).
- Alle Unterlagen zur Verlängerung / Rezertifizierung müssen vollständig vor Ablauf der Gültigkeit des Zertifikats bei der Qualitech AG eingereicht werden.
- Sollten die Unterlagen nicht Fristgerecht eingereicht werden, kann eine Verlängerung des Zertifikats verweigert werden.
- Eine erneute Zertifizierung, würde wie in 2.1 beschrieben ablaufen.

2.3 Zulassung zur Rezertifizierung *nach 10 Jahren*

- Gleichbleibende Erfüllung der Zulassungen wie bei der Verlängerung. (siehe 2.2)
- Rezertifizierungsprüfung in Theorie und Praxis.

  Die Rezertifizierungsprüfung (nach 10 Jahren oder Zertifizierung für „erfahrenes Montagepersonal“) wird als Tageskurs beim SBS in Meiringen angeboten. Am Vormittag werden Theorie und Praxis aufgefrischt. Am Nachmittag wird alles geprüft. Diese kann auf Kundenwunsch auch vor Ort, anlässlich einer Kopfmontage auf der Anlage, abgenommen werden. Die Aufwendungen gehen zu Lasten des Kandidaten/Bahnbetreibers.

3 Prüfungsprogramm

Jeder Antragsteller muss einen Antrag zur Zertifizierung (FO_18_27_Antrag zur Zertifizierung von Montagepersonal von Seilendbefestigungen) ausfüllen und unterzeichnen. Dieser ist via www.qualitech.ch zugänglich oder kann per Post zugestellt werden.

Teilnehmer des Grundkurses erhalten das Formular für den Antrag im Laufe des Ausbildungskurses. Für „erfahrenes Montagepersonal“ hat der Antrag bis spätestens 10 Tage vor Beginn des Rezertifizierungskurses zu erfolgen.

Der Antrag wird durch den Sachverständigen Seilendbefestigung auf deren Zulassung gemäss obengenanntem Prüfungsreglement geprüft.

3.1 Theoretische sowie Praktische Prüfungen

Die Wertung erfolgt nach einem vorbestimmten Bewertungssystem. Die Auswertung erfolgt durch den zuständigen Sachverständigen Seilendbefestigung. Im Zweifelsfall kann der Kursleiter zugezogen werden.

Theorie

Durchführung der Theorieprüfung Seilendbefestigung von jeweils mindestens 30 Minuten pro Kopftyp. Die Theorie wird mit 15 Fragen abgedeckt. Diese werden aus einem vorhandenen Fragenkatalog ausgewählt. Ab 75% der maximalen Punktzahl gilt die Prüfung als bestanden.

Praxis

Durchführung der praktischen Prüfungen Seilendbefestigungen von jeweils mindestens 40 Minuten pro Kopftyp. Ab 75% der maximalen Punktzahl gilt die Prüfung als bestanden. Der Praxistest beinhaltet 3 Arbeitsschritte beim Vergusskopf und 4 Arbeitsschritte beim Klemmkopf. Beim Erreichen von 75% der maximalen Punktzahl, pro Teil, gilt die Prüfung als bestanden.

3.2 Prüfungswiederholung

Wird die notwendige Punktzahl bei einem beliebigen Prüfungsteil nicht erreicht, kann eine mündliche Nachprüfung beantragt werden. Sollte auch diese nicht bestanden werden, muss eine Wiederholungsprüfung abgelegt werden.
Bei Nichterteilung des Zertifikats besteht die Möglichkeit einer Beschwerdeführung innerhalb von 4 Wochen.

3.3 Zertifikat

Nach bestandener Prüfung wird dem Kandidaten ein Originalzeugnis zugestellt. Bei Verlängerung resp. Rezertifizierung erhält der Kandidat ein neues Zertifikat.

4 Änderungsbilanz

Revision	Datum	Änderung	Ersetzt
Rev.01	18.03.2014	Neue Benennung infolge Zusammenführung der Managementsystemen	AP 1602, Ausgabe 24.04.2013
Rev.02	29.08.2014	Auslegung als Prüfungsreglement	AP_18_02_Reglement_Montagepersonal_Rev.01
Rev.03	28.12.2018	Komplette Überprüfung / Überarbeitung	Rev.02. vom 29.08.2014
Rev.04	06.05.2019	Überarbeitung 2.2, 2.3 und 3.2	Rev.03 vom 28.12.2018